

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 235/13 S

L 7 AS 322/13 B ER (Bayerisches LSG)
S 5 AS 79/13 ER (SG Landshut)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Deggendorf,
Hindenburgstraße 32, 94469 Deggendorf,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2013 durch den
Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 6. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufgrund ihres Weiterbewilligungsantrags für die Zeit ab 1.2.2013. Das Sozialgericht Landshut hat mit Beschluss vom 25.4.2013 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Versagungsbescheid vom 12.3.2013 angeordnet, die vorläufige Gewährung von monatlich 287 Euro vom 1.2. bis 31.7.2013 angeordnet und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Übrigen abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragstellerin hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 6.6.2013 zurückgewiesen. Das LSG hat in seinem Beschluss darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihr selbst verfassten und am 16.7.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 12.7.2013 ausdrücklich Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 6.6.2013 eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist schon nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zudem können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

